

Der 2. Gefahrтарif der BGHW

Der 2. Gefahrтарif der BGHW, gültig für die Berechnung der Beiträge für Unternehmen aus dem Zuständigkeitsbereich der BGHW, tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gefahrтарifaufstellung

Das Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch (SGB VII), schreibt den Berufsgenossenschaften vor, spätestens alle sechs Jahre die Entwicklung der Aufwendungen für Versicherungsfälle sowie der Entgelte (Lohn- und Versicherungssummen) in den einzelnen Gewerbezweigen zu überprüfen (§ 157 Abs. 5 SGB VII), damit die Beiträge den ggf. geänderten Risiken angepasst werden können. Die Ergebnisse dieser Prüfung fließen in einen neuen Gefahrтарif ein. Für den 2. Gefahrтарif der BGHW wurden die Jahre 2013 bis 2016 als Beobachtungszeitraum herangezogen.

Der Gefahrтарif wird nicht für einzelne Unternehmen, sondern für Gewerbezweige aufgestellt, die dann zu Risikogemeinschaften (Gefahrтарifstellen) zusammengefasst werden. Auf diese Weise entstehen Risikogemeinschaften mit annähernd gleicher Unfallgefahr. Unternehmen mit hohem Unfallrisiko zahlen – bezogen auf dieselbe Entgeltsumme – einen höheren Beitrag, als Unternehmen mit geringerem Unfallrisiko.

Beschluss und Genehmigung

Gefahrтарife sind autonomes Recht der Unfallversicherungsträger und werden von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaften beschlossen. Die Vertreterversammlung der BGHW hat den 2. Gefahrтарif am 21.06.2017 beschlossen. Das Bundesversicherungsamt, das zuständige Aufsichtsorgan der Berufsgenossenschaften, hat diesen Gefahrтарif am 16.08.2017 genehmigt. Durch die Genehmigung und Bekanntmachung des Gefahrтарifs wird dieser rechtskräftig. Die amtliche Bekanntmachung des 2. Gefahrтарifs auf unserer Homepage www.bghw.de erfolgte am 25.08.2017.

Was hat sich gegenüber dem 1. Gefahrтарif geändert?

Neben den neuen Gefahrklassen für die einzelnen Tarifstellen haben sich auch einige, nachstehend dargestellte, redaktionelle sowie strukturelle Anpassungen ergeben.

Redaktionelle Änderungen

Die nachstehenden redaktionellen Änderungen bedeuten keine Änderung der Verwaltungspraxis. Auch in der Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2017 (Gültigkeitszeitraum des 1. gemeinsamen Gefahrтарifs der BGHW) wurde bzw. wird entsprechend verfahren, d. h. für die Unternehmen ändert sich dadurch materiell nichts.

Über Teil I des Gefahrтарifs steht nun „Zuteilung der Gewerbezweige zu den Gefahrklassen“, nicht mehr „Zuteilung der Unternehmen zu den Gefahrklassen“.

In Tarifstelle 2 wird der Verleih von Zeitschriften nicht mehr „als Lesezirkel“, sondern als „Zeitschriftenverleih“ bezeichnet. Was die BGHW unter „Drogeriewaren“ versteht, wird in einem „Klammerausdruck“ erläutert.

In Tarifstelle 4 wurde die Reihenfolge der Gewerbezweige geändert. In Tarifstelle 5 wurde zur Verdeutlichung ergänzt, dass zu den dort aufgeführten Handelswaren auch der gleichzeitig durchgeführte Handel mit den dazugehörigen Ersatz- und Zubehörteilen gehört, in Tarifstelle 6 wurde der Begriff „Heimtierfutter“ ergänzt. In Tarifstelle 8 der Begriff „Pflanzenschutzmittel“. Tarifstelle 13 führt nun auch die Begriffe „Lager-, Distributions- und Warenlo-

gistik“ auf. Letzteres ist lediglich eine sprachliche Anpassung, die der Wortwahl in der Wirtschaftswelt entspricht. Dies gilt ebenso für die textliche Ergänzung in Tarifstelle 14 („Online-Handel ohne Warenumgang“).

Weitere redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen ergaben sich in Teil II, den Veranlagungsbestimmungen.

In Teil II wurde unter Nr. 1 ein zweiter Absatz eingefügt. Dieser deklariert die bereits bisher angewandten Regelungen zur Veranlagung von Unternehmen, die logistische Dienstleistungen mit Mehrwertleistungen auf Warenebene durchführen.

Weiter wurde in Teil II Nr. 2 Absatz 3 eine Verdeutlichung in Bezug auf das Vorliegen von wechselseitiger Beschäftigung ergänzt.

Unter Absatz 6 wurde eine Klarstellung dergestalt getätigt, dass dieser Absatz auch für fremdartige Nebenunternehmen gilt.

Teil II Nr. 4 Absatz 2 ist die in der Praxis bereits umgesetzte Deklaration der Verfahrensweise bei ausgegliederten und rechtlich verselbständigten Hilfsunternehmen.

Strukturelle Änderungen bei den Gewerbezweigen

1. Tankstellen mit und ohne Shop

Aufgrund der Angleichung der Belastungsziffern an die Tarifstelle 1 wurde dieser Gewerbezweig von Tarifstelle 10 in Tarifstelle 1 übertragen. Dadurch bleibt Tarifstelle 10 im 2. Fahrertarif unbesetzt.

2. Handel mit Eisen- und Metall-Kurzwaren, Kfz-Teilen und Automaten sowie Automaten-aufstellung

Diese bisher in der Tarifstelle 4 veranlagten Gewerbezweige sind aufgrund der geänderten Belastungsverhältnisse nun der Tarifstelle 2 zuzuordnen.

3. Handel mit Bürobedarf

Der Handel mit Bürobedarf ist ebenfalls – gemeinsam mit dem Handel mit Papier und Schreibwaren – der Tarifstelle 2 zugeordnet.

4. Handel mit Büchern

Für den Handel mit Büchern gilt im 2. Fahrertarif – ebenso wie (unverändert) für die Verlagsunternehmen – Tarifstelle 4.

5. Handel mit sanitären Einrichtungen

Aufgrund der sich positiv entwickelten Belastungsverhältnisse wird der Sanitärhandel ab 2018 der Tarifstelle 2 zugeordnet.

6. Handel mit Paletten/Palettenverleih

Dieser Gewerbezweig konnte aufgrund seiner Belastungsverhältnisse nicht mehr der Tarifstelle 3 zugeordnet werden. Für ihn gilt im 2. Fahrertarif Tarifstelle 6.

7. Handel mit Fellen und Häuten

Auch beim Handel mit Fellen und Häuten war eine hohe Steigerung der Belastungsziffer die Ursache, dass dieser Gewerbezweig im 2. Gefahrtarif der Tarifstelle 11 zugeordnet ist.

8. Handel mit Kartoffeln

Der Handel mit Kartoffeln wird von der für den Lebensmittelhandel zutreffenden Tarifstelle 1 umfasst. Der Kartoffelhandel wird in der Tarifstelle 7 nicht mehr erwähnt.

9. Handel mit Heizöl

Für den Handel mit Heizöl gilt Tarifstelle 8. Wird der Handel mit Heizölen in Verbindung mit Festbrennstoffen veranlagt, sind die unter Teil II Nr. 2 des Gefahrtarifs festgelegten Regelungen zu beachten.

Auswirkungen auf den Beitrag

Durch die vorstehenden Verschiebungen verschiedener Gewerbezweige hat dies für diese Gewerbezweige auch Auswirkungen auf die für sie ab 01.01.2018 geltende Gefahrklasse und damit auch auf die Beitragshöhe. Die Gefahrklassen allein haben allerdings keine unmittelbare Aussagekraft darüber, wie hoch die individuellen Beiträge für die Beitragsjahre ab 2018 tatsächlich ausfallen werden. Die Umlageforderung, d. h. der Finanzbedarf der BGHW, ist von mehreren Faktoren abhängig. Neben der Entwicklung der Entgelte in den Unternehmen sind insbesondere die aktuellen Aufwendungen für die Versicherungsfälle und der auf die BGHW entfallende Anteil an der Lastenverteilung unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften von Bedeutung. All diese Faktoren bilden die Grundlage für den Beitragsfuß, einem wesentlichen Faktor für die Beitragsberechnung.

Der 2. Gefahrtarif ist eine Fortführung des 1. Gefahrtarifs der BGHW. Die aufgeführten Gefahrklassen der beiden Gefahrtarife sind vergleichbar. Eine Erhöhung der Gefahrklasse im 2. Gefahrtarif ist auf eine gestiegene Gefährdung, eine Senkung der Gefahrklasse im 2. Gefahrtarif auf eine reduzierte Gefährdung im Verhältnis zum 1. Gefahrtarif der BGHW zurückzuführen.

Bescheide über die Neuveranlagung

Die Bescheide über die Veranlagung nach dem 2. Gefahrtarif werden Ende Oktober 2017 an die Mitgliedsunternehmen versandt.